

Vereinsordnung

Der Tennisclub Altbach-Zell e.V. betreibt auf dem Gelände Im Hart 4, 73776 Altbach, eine Tennisanlage mit 6 Tennisplätzen und einem Clubheim.

1. Mitgliedschaft

Mit der Mitgliedschaft im Tennisclub Altbach-Zell e.V. darf das Mitglied die Clubeinrichtung entsprechend den Vorgaben nutzen. Nur eine aktive Mitgliedschaft berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Tennisplätze. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Clubanlage und deren Einrichtung sorgsam zu behandeln. Die Mitgliedsbeiträge werden gesondert in der Beitragsordnung festgelegt.

2. Arbeits-/Wirtschaftsdienst

Jedes aktive Mitglied zwischen dem vollendeten 18. und dem 67. Lebensjahr (Stichtag 31.12. des Vorjahres) ist verpflichtet entweder einen Arbeits- oder Wirtschaftsdienst abzuleisten. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft ist man von dieser Verpflichtung befreit. Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, wird jährlich ein Ausgleichsbetrag (Höhe siehe Beitragsordnung) ggf. auch anteilmäßig erhoben, der am Ende der Saison abgebucht wird. Auf freiwilliger Basis ist ein Wirtschafts- und Arbeitsdienst auch über die Altersgrenze von 67 Jahren hinaus möglich.

2.1. Wirtschaftsdienst

Die Bewirtschaftung des Clubheims wird von den Mitgliedern selbst übernommen. Das Clubheim ist nur während der Tennissaison bewirtschaftet. Während der Woche ist das Clubheim von 17:00 Uhr bis 22:30 Uhr geöffnet. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist das Clubheim von 10:00 Uhr bis 22:30 Uhr geöffnet. Wenn kein Spielbetrieb stattfindet und keine Gäste im Clubheim anwesend sind, kann der Wirtschaftsdienst vorzeitig um 20:00 Uhr beendet werden.

Für den Wirtschaftsdienst wird vor der jährlichen Mitgliederversammlung ein Kalender im Clubheim ausgehängt, in den man sich eintragen kann (Termin wird mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben). Die Belegungsliste wird im Clubheim ausgehängt und im Internet veröffentlicht. Nachträgliche Änderungen in der ausgehängten Liste müssen zusätzlich dem Vorstand mitgeteilt werden (Email oder Telefon).

Umfang:

- 3 Dienste während der Woche (alleine) oder
- 2 Dienste an einem Wochenend-/Feiertag (zu zweit) oder
- 1 Dienst an einem Wochenend-/Feiertag (zu zweit) und zusätzlich 2 Dienste während der Woche (alleine)

Liegen für einen Tag keine Meldungen für den Wirtschaftsdienst vor, bleibt das Clubheim selbst geschlossen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mitglieder trotzdem die Möglichkeit haben, die Umkleieräume und sanitäre Einrichtungen zu benutzen.

Einzelheiten zum Ablauf und den genauen Aufgaben des Wirtschaftsdienstes können dem Blatt „Aufgaben des Arbeits- und Wirtschaftsdienstes“ entnommen werden.

2.2. Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst umfasst 15 Stunden. Die Einteilung zu den Diensten übernimmt die zuständige Arbeitsdienstleiterin bzw. der Arbeitsdienstleiter. Auch hierzu wird eine Liste vor der Mitgliederversammlung ausgehängt.

2.3. Befreiung vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst

Auf schriftlichen Antrag kann vom Vorstand eine Befreiung vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst gewährt werden. Ein Grund kann z.B. eine längere Abwesenheit aus beruflichen Gründen sein. Außerdem sind Schwangere und Mütter mit Kindern unter 2 Jahren vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst auf formlosen und schriftlichen Antrag hin befreit sowie alle Mitglieder des Vorstands.

Wehr- und Zivildienstleistende sowie Auszubildende bzw. Studenten können sich vom Arbeits- und Wirtschaftsdienst befreien lassen, wenn Sie für die Zeit der Ableistung außerhalb des Kreises Esslingen wohnen. Hierfür ist die Einreichung einer Ausbildungs- bzw. Immatrikulationsbescheinigung vor Saisonbeginn notwendig.

3. Anmietung des Clubheims

Das Clubheim kann grundsätzlich von allen Mitgliedern über 18 Jahren außerhalb der Tennissaison angemietet werden. Die Mietkosten werden vom Vorstand festgelegt und stehen im Mietvertrag. Nichtmitglieder können das Clubheim nicht anmieten. Eine Vermietung während der Saison ist grundsätzlich nicht möglich.

4. Nutzungszeiten und Spielberechtigung

Die Nutzung der Tennisplätze wird explizit in der Platzordnung geregelt.

Eine vorübergehende Nichtbenutzbarkeit von Teilen der Anlage oder der Gesamtanlage befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung von Beiträgen bei vorübergehender Nichtbenutzbarkeit der Anlagen besteht nicht.

Die Vereinsordnung tritt mit der Genehmigung der Mitgliederversammlung am 05.03.10 in Kraft.

Der Vorstand